

# Öffentlich-rechtliche

## Vereinbarung

zwischen

der Stadt Crailsheim,  
74564 Crailsheim, Marktplatz 1+2  
vertreten durch Herrn Sozial- & Baubürgermeister Jörg Steuler  
(nachfolgend „Stadt“ genannt)

der StadtBus Crailsheim GbR SBC  
74564 Crailsheim, Karlstraße 15,  
vertreten durch Herrn Geschäftsführer Dipl.-Ing. Peter Röhler  
(nachfolgend „Unternehmer“ genannt)

und

der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH  
74523 Schwäbisch Hall, Am Spitalbach 20,  
vertreten durch Frau Geschäftsführerin Ingrid Kühnel

über den

### **Betrieb des „StadtBus Crailsheim“**

#### § 1 Vorbemerkung

Im Zuge der Neuausschreibung der Konzession für den Stadtbusverkehr durch das Landratsamt Schwäbisch Hall haben sich die Omnibusunternehmen Röhler Touristik GmbH, Daimlerstr. 53, 74523 Schwäbisch Hall und Friedrich Müller Omnibusunternehmen GmbH, Schmollerstr. 13, 74523 Schwäbisch Hall gemeinsam um die Konzession für den Stadtverkehr in Crailsheim beworben und diese vom Landratsamt Schwäbisch Hall mit Genehmigungsurkunde vom 03.04.2006 zum 01.09.2005 erhalten. Diese war befristet bis zum 31.08.2013.

Eine Verlängerung ist mit Genehmigungsurkunde vom 03.06.2014 bis zum 14.12.2023 erfolgt.

Die Betriebsführung wurde auf die Fa. StadtBus Crailsheim GbR SBC, Karlstraße 15, 74564 Crailsheim, übertragen.

Die Übertragung der Betriebsführung wurde im Rahmen der Genehmigungsurkunden vom 03.04.2006 bzw. 03.06.2014 durch das Landratsamt Schwäbisch Hall genehmigt.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 29.01.2007 wurden für den Zeitraum vom 01.09.2005 – 31.08.2008 Regelungen bezüglich des Betriebs des StadtBus Crailsheim getroffen.

Nach Ablauf dieser ersten Vereinbarung wurde mit Vereinbarung vom 25.11./09.12.2008 eine neue Vereinbarung für den Zeitraum vom 01.09.2008 – 31.08.2011 geschlossen.

Eine weitere Verlängerung erfolgte mit der Vereinbarung vom 18.10./08.11./28.11.2012 für den Zeitraum vom 01.09.2011 bis 31.12.2014, mit der Vereinbarung vom 30.11.2015/12.01.2016/15.01.2016 für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017, mit der Vereinbarung vom 08./19./28.02.2018 für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020, mit der Vereinbarung vom 21.12.2020/08.01.2021 für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 31.12.2021 sowie mit der Vereinbarung vom 23.12.2021/04.01.2022/05.01.2022 für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2022.

Zwischen der Stadt und dem Unternehmer sowie der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH wurden im Hinblick auf die auslaufende Vereinbarung Gespräche wegen der künftigen Gestaltung des Vertragsverhältnisses geführt.

Das Ergebnis wurde dem Gemeinderat der Stadt Crailsheim zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Gemeinderat hat hieraufhin in seiner Sitzung am 17.11.2022 der weiteren Förderung für die Zeit vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 zugestimmt.

Auf dieser Grundlage werden zwischen der Stadt, dem Unternehmer und der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH nachstehende Vereinbarungen getroffen:

## § 2 Ziele des StadtBus Crailsheim

Die bisher vereinbarten Eckpunkte zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Stadtgebiet bleiben weiterhin gültig:

### 1. Fester Taktverkehr

derzeit:

Montag – Freitag	Halbstunden-Takt (frühmorgens und spätnachmittags viertelstündlich); Linie 54 Stunden-Takt
Samstags	Halb-Stunden-Takt (außer letzte Fahrt im Std.-Takt); Linie 54 Stunden-Takt
Sonn- und Feiertags	Ein-Stunden-Takt (Linie 52 und 53)

### 2. Drei-Linien-Verkehr

Das Stadtgebiet von Crailsheim wird über drei StadtBus-Linien (siehe ange-

fügten Linienplan) erschlossen. Gegenläufige Befahrung der Linien, sodass an derselben Haltestelle ein- und ausgestiegen werden kann. Umsteigevorgänge zwischen den Linien erfolgen in der Innenstadt.

### 3. Erfolgsorientierte Förderung

Es erfolgt weiterhin eine Mischung aus Sockelförderung und erfolgsorientierter Förderung.

### 4. Einsatz von Niederflur-Bussen

Auf jeder Linie fahren regelmäßig mindestens 2 Niederflur-Busse.

### 5. Einrichtung und Betrieb eines Kundencenters in der Innenstadt

## § 3 Pflichten des Unternehmers

1. Der Unternehmer hat als Inhaber der Konzession die Stadtbuslinien 52, 53 und 54 entsprechend beiliegendem Linienplan eingerichtet und betreibt diese zunächst bis zum 31.12.2023. Die Linie 66 (Crailsheim-Ilshofen-Gerabronn) bleibt in das System integriert.
2. Die Fahrpläne der Linien 52, 53, 53 N und 54 sowie der Liniennetzplan, Stand 04/2022 sind Bestandteile dieser Vereinbarung. Streckenführung, Haltestellen und Fahrzeiten sind genau einzuhalten. Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist. Fahrpläne und Liniennetzplan werden bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Unternehmer an die Verhältnisse angepasst, wenn sich dies aus den jeweiligen Anforderungen und Erfahrungen ergibt.
3. Der Unternehmer betreibt den StadtBus in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er stellt entsprechend dem festgestellten Bedarf die erforderlichen Kraftfahrzeuge mit den jeweils erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten. Diese müssen den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Unternehmer verpflichtet sich, für die Fahrgastbeförderung geeignetes und zuverlässiges Betriebspersonal einzusetzen. Die eingesetzten Kraftfahrzeuge sind stets in einem sauberen, betriebs- und verkehrssicheren Zustand einzusetzen. Sie sind während ihres Einsatzes mit der Nummer der StadtBus-Linie zu kennzeichnen.
4. Der Unternehmer verpflichtet sich insbesondere bei Bedarf z.B. durch verstärkte Nutzung des StadtBus durch Schüler zusätzliche Fahrzeuge einzusetzen.

zen, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

5. Der Unternehmer ist zuständig für das Einrichten der Bushaltestellen, also das Liefern, Aufstellen und Vorhalten der Bushaltestelleneinrichtung (Bushaltestellenschild einschließlich Mast bzw. Befestigungseinrichtung, Bodenhülsen, Fahrplankasten/Vitrine einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion und sämtlichen erforderlichen Tiefbauarbeiten für Bodenhülsen oder Fundamente).
6. Die Änderung und Anpassung der Beschriftungen an den Haltestelleneinrichtungen sowie der Aushang des jeweils aktuellen Fahrplans ist Sache des Unternehmers.
7. Die etwa notwendige Schaffung von provisorischen Haltestelleneinrichtungen ist ebenfalls Sache des Unternehmers.
8. Der Unternehmer erhebt von den Fahrgästen die genehmigten Entgelte. Er verpflichtet sich, diese entsprechend nachweisbar zu erfassen und der Stadt gegenüber offen zu legen.
9. Bis zum Ende des ersten Quartals des der Auszahlung des jährlichen Zuschusses folgenden Jahres weist der Unternehmer immer jährlich die Verwendung der Zuschüsse nach. Zu diesem Zweck ist gegenüber der Stadt in einem schriftlichen Sachbericht durch den Unternehmer dazustellen, wie und in welchem Umfang die Zuschüsse verwendet wurden.

Der Sachbericht soll Auskunft geben über Qualität und Quantität des Stadtbusbetriebs, über neue Entwicklungen und künftige Anforderungen, über die erzielten finanziellen Ergebnisse, insbesondere auch über die G+V Rechnung sowie über die Verwendung der Mittel.

Der Unternehmer verpflichtet sich, jeweils zum Quartalsende über die von Bund und Land gewährten Unterstützungen infolge der Corona-Pandemie die Stadt in Kenntnis zu setzen. Diese Information erfolgt erstmals zum 31.03.2023 und umfasst auch evtl. für das Jahr 2022 gewährte Unterstützungen. Sollte durch die gewährten Unterstützungen durch Bund und Land beim Unternehmer ein Überschuss entstehen, verpflichtet sich dieser, die durch die Stadt Crailsheim gewährten Fördermittel dieser in Höhe des entstandenen Überschusses innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung zurück zu erstatten.

Auf Verlangen der Stadt ist ein detaillierter Verwendungsnachweis in schriftlicher Form vorzulegen.

Der Unternehmer räumt der Stadt ein umfassendes Prüfrecht der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ein.

Für den Fachbereich Revision der Stadt besteht ein eigenes Prüfrecht bzgl. der mit der Vertragserfüllung verbundenen Vorgänge bei dem Unternehmer oder dessen Beauftragten.

Die Ressorts 4 (Recht und Revision) und 9 (Bauen und Verkehr) sind berechtigt, im Zusammenhang mit der Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung die Bücher, die Bilanz, die G+V Rechnung, Buchungskonten, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen soweit dies

für die Nachprüfung der Angaben des Unternehmers erforderlich ist. Dies gilt auch für die von dem Unternehmer zur Aufgabenerledigungen Beauftragten. Die Stadt verpflichtet sich, die hieraus gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.

Dem Unternehmer bzw. dem Beauftragten ist über das Ergebnis der von den Prüfern getroffenen Feststellungen durch schriftlichen Prüfungsbericht Kenntnis zu geben. Darüber hinaus sind die Beteiligten über Feststellungen von besonderer Bedeutung unverzüglich zu unterrichten.“

Die Stadt verpflichtet sich, die hieraus gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.

#### § 4 Pflichten der Stadt

1. Die Stadt ist zuständig für die Tiefbauarbeiten mit Herstellung der erforderlichen Randsteine und Flächenbefestigungen für die Errichtung der Haltestelle, einschließlich der notwendigen Unterhaltungsarbeiten.
2. Die Einrichtung und Unterhaltung der Buswarteunterstände/Buswarte-häuschen ist Sache der Stadt. Über Art und Umfang dieser Einrichtungen entscheidet die Stadt in eigener Zuständigkeit.
3. Die Stadt sorgt für die Herstellung und Unterhaltung einer ausreichenden Beleuchtung der Buswarte-häuschen und übernimmt die anfallenden Stromkosten.
4. Die Stadt stellt die notwendigen Sitzbänke und Abfallbehälter auf und unterhält diese. Das Leeren der Abfallbehälter sowie die Säuberung des Bushaltestellenbereiches übernimmt die Stadt.
5. Die Stadt erklärt sich bereit, die vom Unternehmer zu erstellenden Haltestelleneinrichtungen auf dessen schriftliche Anforderung gegen entsprechenden Kostenersatz aufzustellen bzw. zu montieren.
6. Die Stadt gewährt folgende Zuschüsse:

Sockelförderung in Höhe von 100.000 Euro/Jahr. Diese wird auf Anforderung durch den Unternehmer direkt an diesen in 12 Monatsraten ausbezahlt. Sie ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung zur Zahlung fällig.

#### Erfolgsabhängige Förderung

Diese wird auf Anforderung in Monatsraten für jedes verkaufte Ticket wie folgt gewährt:

	RegioTarif Zone 50	HoraffenTarif Zone 50	Förderung
RegioMonat Jedermann	65,00 €	58,00 €	7 €
RegioMonat Schüler	48,50 €	41,50 €	7 €

RegioAbo Jedermann	49,00 €	39,00 €	10 €
RegioAbo Schüler (befristet bis 28.02.2023)	38,50 €	28,50 @	10 €

Sie wird monatlich im Nachhinein gezahlt und zwar innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Abrechnung der Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH, die durch den Unternehmer mit der Abrechnung beauftragt ist. Die Auszahlung erfolgt an die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH. Der Unternehmer bevollmächtigt die Kreisverkehr GmbH zur Entgegennahme der Zahlungen soweit diese sein Unternehmen betreffen.

Bei einer Fortschreibung der o.a. Tarife bleibt der Förderbetrag auf dem bisherigen Stand.

7. Für den Fall, dass der Unternehmer seinen Verpflichtungen aus §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung nicht oder nicht in ausreichendem Umfang nachkommt, ist die Stadt berechtigt, die Förderung zu kürzen oder einzubehalten.
8. Die Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH verpflichtet sich, die Verteilung der ihr überwiesenen Fördermittel sowohl an die StadtBus Crailsheim GbR SBC, als auch an ggf. andere Busunternehmen (die Stadtteil-Linien betreffend) vorzunehmen.

## § 5 Weitere Vereinbarungen

1. Die bisherige Vereinbarung vom 23.12.2021/04.01.2022/05.01.2022 endet zum 31.12.2022.
2. Die neue Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Sie endet zum 31.12.2023. Vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses verpflichten sich die Vertragsparteien rechtzeitig, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer, in Verhandlungen zur Fortsetzung eines Vertragsverhältnisses einzutreten, jedenfalls hinsichtlich der Dauer des StadtBus-Betriebs nach Maßgabe der dem Unternehmen erteilten Konzession.
3. Die Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt geschlossen, dass die derzeit bis zum 14.12.2023 befristete Konzession weiter besteht. Sollte dies nicht der Fall sein, so endet diese Vereinbarung mit Erlöschen der Konzession. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Zeitraum vom 15.12. – 31.12.2023.
4. Sollten besondere Umstände die Änderung des StadtBus-Konzeptes erfordern, sind die beiden Vertragsparteien verpflichtet, Regelungen zu treffen, die den Inhalt dieser Vereinbarung und deren Zielsetzungen am besten gerecht werden.
5. Für diese Vereinbarung gelten die Grundsätze des öffentlichen Rechts. Eventuelle Streitigkeiten unterliegen dem Verwaltungsrechtsweg.

6. Dieser Vereinbarung sind als Vertragsbestandteil (§ 3 Nr. 2) beigefügt::

- Liniennetzplan, Stand April 2022
- Fahrpläne, Stand April 2022

7. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden zu dieser Vereinbarung sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

8. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

9. Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung ist für das Landratsamt Schwäbisch Hall als für die Konzession zuständige Behörde bestimmt.

Für die Stadt Crailsheim

Für den Unternehmer

Für die Kreisverkehr  
Schwäbisch Hall GmbH

Crailsheim, den .....

Schwäb.Hall, den .....

Schwäb. Hall, den .....

Jörg Steuler  
Sozial- & Baubürgermeister

Peter Röhler  
Geschäftsführer

Ingrid Kühnel  
Geschäftsführerin